

Inhaltsangabe

- | | | |
|------|---|--------|
| 107. | Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, 17. Dezember 2002, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal | S. 214 |
| 108. | Bebauungsplan Ro 18 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung | S. 216 |
| 109. | Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 38. Änderung in der Ortschaft Roisdorf; Änderung und vorgezogene Bürgerbeteiligung | S. 218 |
| 110. | Bebauungsplan Br 29 in der Ortschaft Brenig; Inkrafttreten | S. 220 |
| 111. | Bebauungsplan Se 12 in der Ortschaft Sechtem; Inkrafttreten | S. 222 |
| 112. | 1. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001 | S. 224 |
| 113. | 2. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 | S. 226 |
| 114. | Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – | S. 228 |
| 115. | Bebauungsplan Wb 14 (Ortschaft Walberberg) / 1. Änderung, Inkrafttreten | S. 247 |
| 116. | Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg / vorgezogene Bürgerbeteiligung, öffentliche Auslegung | S. 249 |
| 117. | 1. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung über das Feuer-schutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 | S. 251 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, 17. Dezember 2002, 17:00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

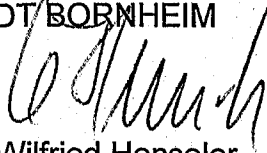
Am Dienstag, 17. Dezember 2002, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Ökokonto-Vertrag zwischen der Fa Hüntes, der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Abgrabungsflächen	591/2002
4	1. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waldorf; Anregungen zur Offenlage, Satzungsbeschluss	649/2002
5	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bornheim	530/2002
6	Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	647/2002

- | | | |
|---------------------------------|---|----------|
| 7 | Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters | 651/2002 |
| 8 | Mitteilungen mündlich | |
| 9 | Anfragen mündlich | |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> | | |
| 10 | Verkauf des Gebäudes Rheinstraße 190 in Hersel | 644/2002 |
| 11 | Grundstücksverkauf Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 13, Nr. 1026, Hordorfer Weg | 652/2002 |
| 12 | Grundstücksverkauf Gemarkung Sechtem, Flur 23, Nr. 151, Geschwister-Scholl-Weg | 654/2002 |
| 13 | Grundstücksverkauf Gemarkung Kardorf-Hemmerich, Flur 4, Nr. 258, Hm 01 | 655/2002 |
| 14 | Verkauf des Gebäudes Vennstraße 1 in Brenig | 659/2002 |
| 15 | Mitteilung über die Vergaben zwischen 25.000 € und 150.000 €, Zeitraum 08.11.2002 - 26.11.2002 | 656/2002 |
| 16 | Mitteilungen mündlich | |
| 17 | Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.11.2002 betr. geplanter Flächenerwerb von Flurstücken der Quarzwerke Bonn innerhalb des Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplans Bornheim | 653/2002 |
| 18 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 02.12.2002
STADT BORNHEIM


Wilfried Henseler
(Bürgermeister)

108.

Bebauungsplan Ro 18 in der Ortschaft Roisdorf;
Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 27.11.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Ro 18 in der Ortschaft Roisdorf aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:

Zwischen der Herseler Straße L 118, der geplanten L 183 n, der Stadtgrenze Bornheim/Alfter und den Wegeflächen Allerstraße.

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss hat am 27.11.2002 beschlossen, die Bürger an der Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 18 zu beteiligen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 16.12.2002 bis 20.01.2003 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30.

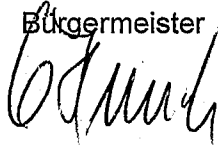
Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

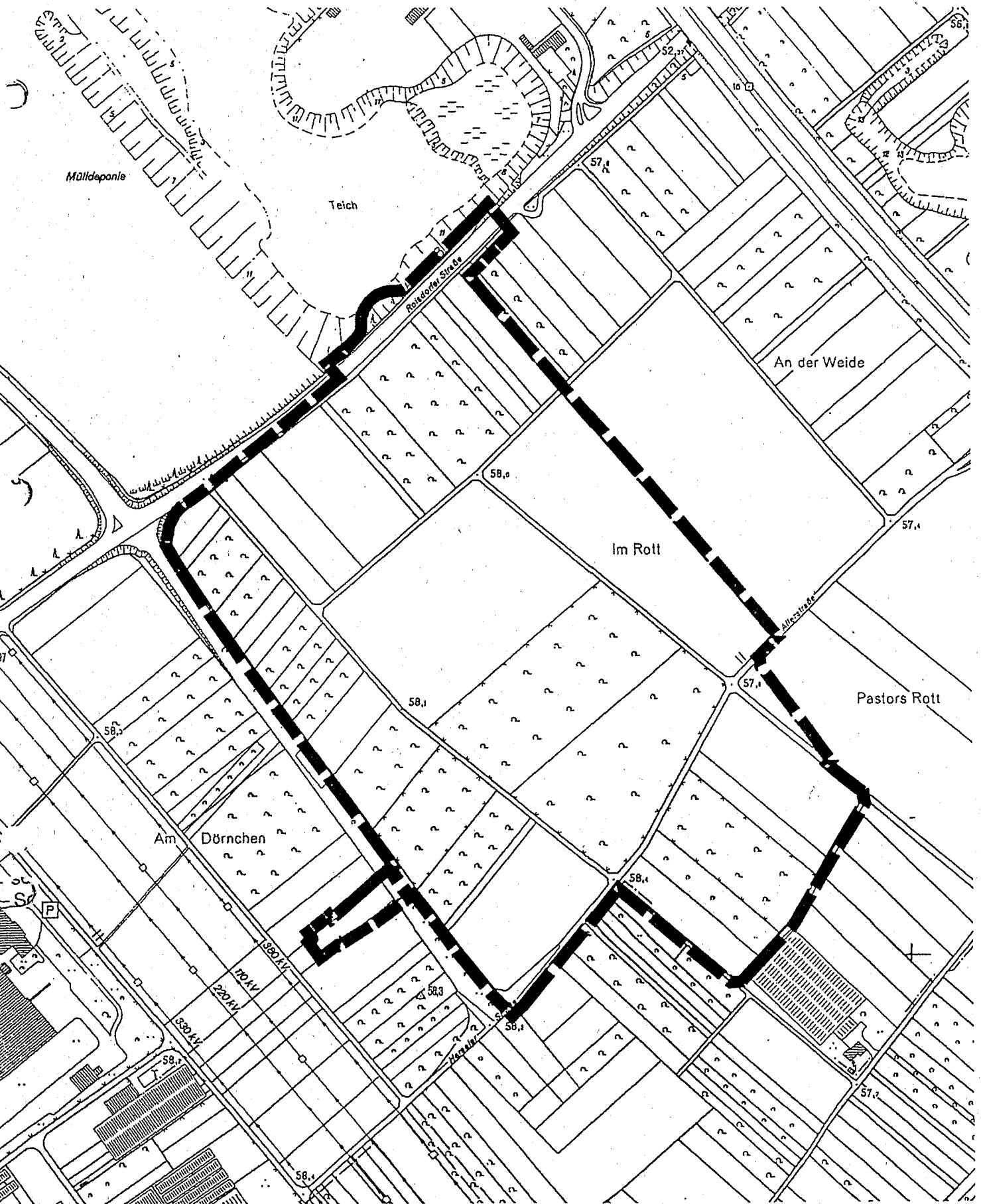
Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer Einwohnerversammlung erläutert, die am **Donnerstag**, den **19.12.2002** um **18.30 Uhr** im Ratssaal der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 02.12.2002

Bürgermeister





Übersichtsplan
Bebauungsplan RO 18
"Gewerbepark Bornheim - Süd, 2. BA"
in der Ortschaft Roisdorf

Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 38. Änderung in der Ortschaft Roisdorf;
Änderung und vorgezogene Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 27.11.2002 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (38. Änderung).

Die 38. Änderung hat folgenden Inhalt:

Östlich der Herseler Straße L 118 und der geplanten L 183 n Darstellung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt statt Gewerbegebiet.

Am 27.11.2002 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, für den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger an der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit

vom 16.12.2002 bis 20.01.2003 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30.

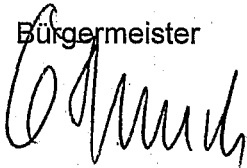
Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer Einwohnerversammlung erläutert, die am **Donnerstag, den 19.12.2002 um 18.30 Uhr** im Ratssaal der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

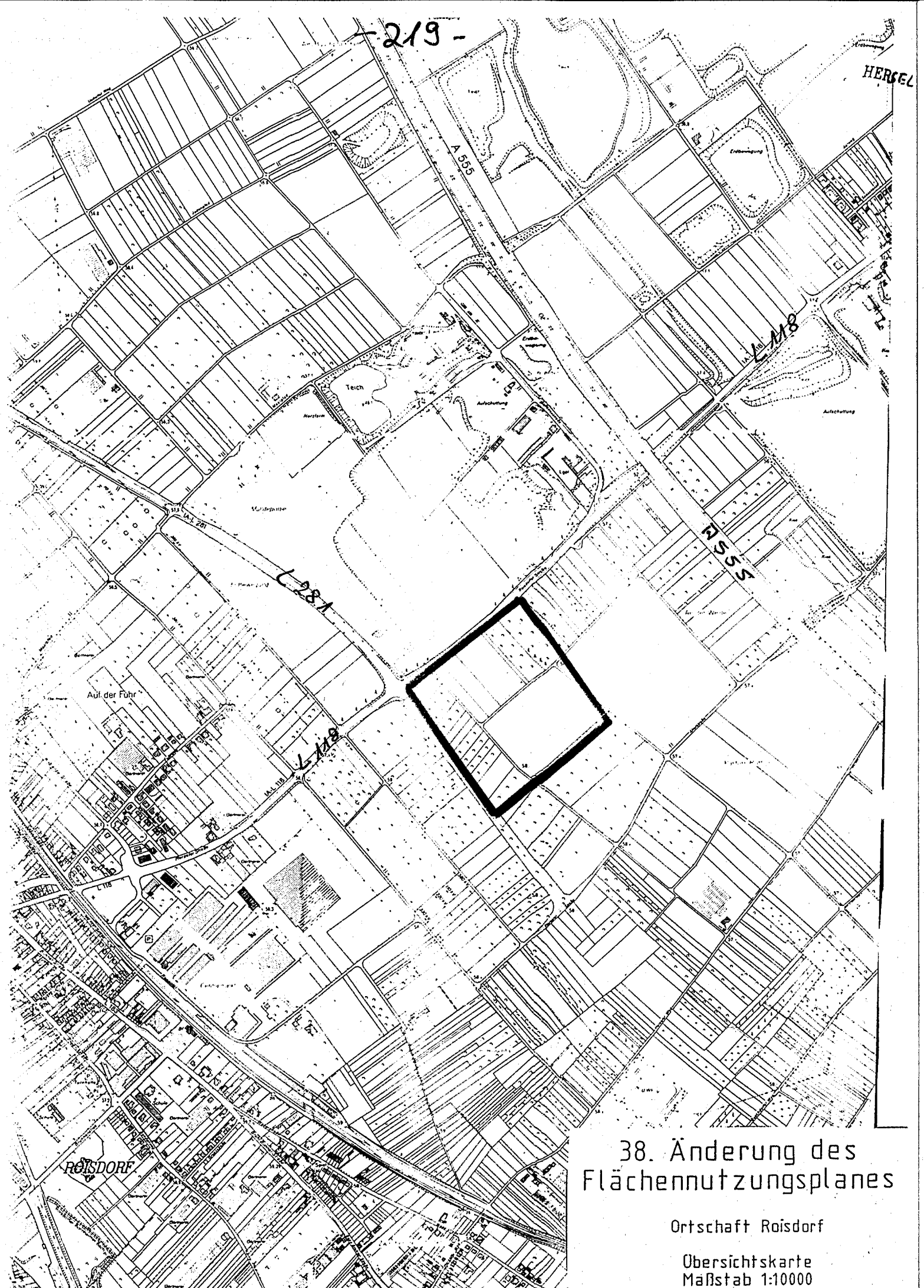
Bornheim, den 02.12.2002

Bürgermeister



-219-

HERGEL



38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortschaft Roisdorf

Obersichtskarte
Maßstab 1:10000

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 31.10.2002 den Bebauungsplan Br 29 in der Ortschaft Brenig als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:
Zwischen Hüling und Steinacker

Der Bebauungsplan Br 29 in der Ortschaft Brenig mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Br 29 in der Ortschaft Brenig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 25.11.2002



Bürgermeister



Übersicht Bebauungsplan Br 29 Ortschaft Brenig Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Siegburg
vom Juli 1990 Nr. 694/90

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 31.10.2002 den Bebauungsplan Se 12 in der Ortschaft Sechtem als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:
Entlang des Breitbachweges und der Eupener Straße

Der Bebauungsplan Se 12 in der Ortschaft Sechtem mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Se 12 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

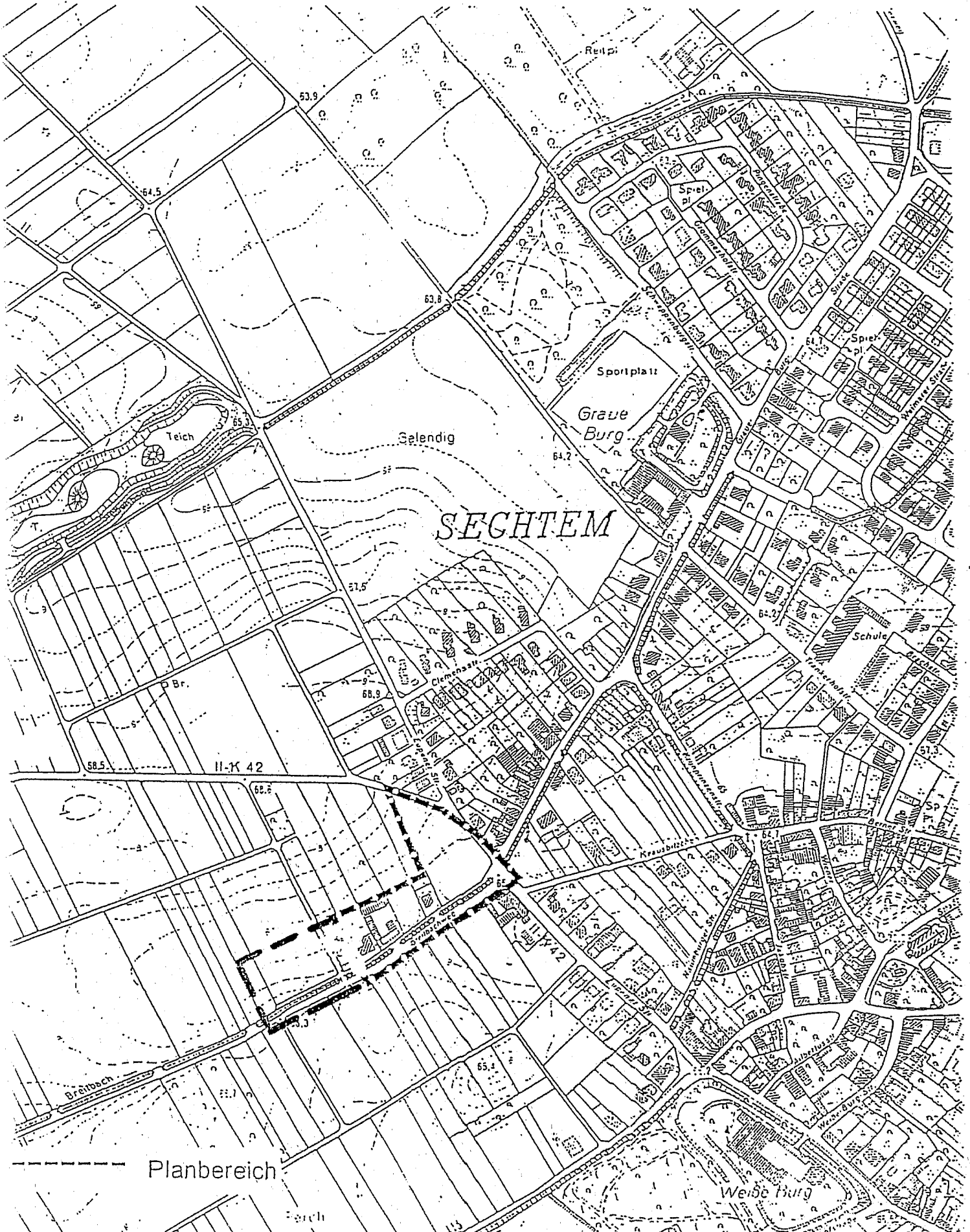
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 25. 11. 2002



Bürgermeister

Reb. Plan Se 12



Planbereich

Teich

113

Weißburg

112.

1. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 28. November 2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter/einer Hundehalterin oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. ein Hund gehalten wird | 78,00 EUR , |
| 2. zwei Hunde gehalten werden | 96,00 EUR je Hund, |
| 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden | 114,00 EUR je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02. Dezember 2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

113.
**2. Satzung vom 02.12.2002
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für
Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002 S. 160), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (BGBl. I S. 1959), hat der Rat der Stadt Bornheim am .28. November 2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr **2003** wie folgt festgesetzt:

1.	<u>Grundsteuer</u>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.
2.	<u>Gewerbesteuer</u>	420 v.H.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02. Dezember 2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

114.

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), des § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV. NRW. S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 28. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern bzw. den Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger bzw. Fußgängerinnen vorgesehen und geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Erbbauberechtigte bzw. die Erbbauberechtigte.

§ 2

**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer bzw. die
Grundstückseigentümerinnen**

- (1) Die Reinigung (Sommerreinigung bzw. Winterwartung) der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) der Gehwege wird bei allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind jeweils freitags oder samstags in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 - (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis – und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern bzw. den Grundstückseigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
 - (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden..
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
 - (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger bzw. die Fußgängerin – und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
 - (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers bzw. der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Länge der Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Längen der Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Längen der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Länge der Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) einschließlich Winterwartung 1,15 EUR. Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich auf 0,15 EUR jährlich je Meter Länge der Grundstücksseite, wenn nur die Winterwartung von der Stadt vorgenommen wird.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin vom 01.01. des Jahres an gebührenpflichtig, der dem Zeitpunkt der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Anspruch auf Minderung der Gebühren entsteht auch nicht bei Behinderung durch stehende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner bzw. ihrer Reinigungspflicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1982 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim
- Straßenreinigungs und Gebührensatzung -

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Bornheim					
Am Hellenkreuz			x		90
Apostelpfad	Königstraße	Zehnhofstraße	x		400
Blütenweg	Waldstraße	210 m hinter Einmündung Lenaustraße	x		340
Botzdorfer Weg			x		300
Burgbenden			x		230
Burgstraße			x		610
Diergardtstraße			x		250
Donatusstraße			x		110
Gebrüder-Grimm- Straße			x		90
Gringel			x		145
Hebbelstraße	Mühlenstraße	50 m in Richtung Pohlhausenstraße (rechte Seite)	x		50
	Mühlenstraße	140 m in Richtung Pohlhausenstraße (linke Seite)	x		140
Heideweg	Lenaustraße	120 m hinter Einmündung Lessingstraße	x		480
Heinestraße			x		235
Hellstraße	Kalkstraße (Bornheimer Teil)	Klippe	x		250
Herderstraße	Secundastraße	Schlegelstraße	x		200
Hohlenberg	KBE (Bornheimer Teil)	Klippe	x		250
Hordorfer Weg			x		530
Kalkstraße			x		785
Kallenbergstraße			x		160
Kantstraße			x		210
Kartäuserstraße	Secundastraße	Knippstraße	x		535
Knippstraße			x		320
Königstraße OD L183	Siefenfeldchen	Sechtemer Weg			1.815
Kuckstein			x		80
Landgraben			x		305

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Leibnizstraße			x		175
Leibnizstraße	zwischen Leibniz- und Kantstraße		x		55
Lenastraße	Waldstraße	30 m hinter Einmündung Heideweg	x		200
Lessingstraße			x		299
Lindfläche			x		190
Mittelstein			x		250
Mühlenstraße			x		225
Pohlhausenstraße			x		415
Quellenweg	Mittelstein	Waldstraße	x		140
Reuterweg	Sechtemer Weg	Zehnhoffstraße	x		740
Rilkestraße	Secundastraße	100 m in Richtung Königstraße	x		100
Sechtemer Weg OD K 5	Königstraße	Reuterweg			570
Secundastraße			x		700
Servatiusweg			x		350
Siefenfeldchen ODK 5	Bornheimer Teil		x		250
Schlegelstraße			x		240
Schillerstraße			x		240
Stationenweg	Bornheimer Teil		x		200
Stauwehr			x		160
Steinchen	Mühlenstraße	Kallenbergstraße	x		140
Stormstraße	linke Seite		x		80
Uhlandstraße	Botzdorfer Weg	130 m hangabwärts	x		130
Umbachweg	Kalkstraße	75 m hangaufwärts	x		75
Unter der Windmühle			x		440
Waldstraße	Lenastraße	Heideweg	x		300
Wallrafstraße	Secundastraße	Burgstraße	x		180
Witthoffstraße			x		160
Zehnhoffstraße			x		230

Brenig					
Straße	von	bis	Reini- gung	Winter- wartung	Länge m
Bisdorfer Weg			x		320
Breite Straße			x		420
Gütchenweg			x		160
Haasbachstraße	Ploon	60 m hinter Einmündung Stationenweg	x		260
Hellstraße	Hennesenbergstraße	Klippe	x		270
Hüling			x		230
Hennesenbergstraße	Hohlenberg	Kummenberg	x		550

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Klippe	Hohlenberg	360 m in Richtung Hellstraße	x		360
Klippe	Reststück bis Hellstraße		x		110
Küppersgasse	Breite Straße	Rankenberg (linke Seite)	x		330
	Breite Straße	170 m in Richtung Rankenberg (rechte Seite)	x		170
Kummenberg			x		290
Mackgasse	Hohlenberg	50 m in Richtung Rankenberg	x		50
Meuserweg	50 m vor Einmündung Gütchenweg	190 m hangabwärts	x		190
Ploon			x		100
Rücksgasse	Schornsberg	240 m in Richtung Bergkreuzweg	x		240
Schornsberg			x		350
Stationenweg	Breniger Teil		x		300
Steinacker	Breite Straße	65 m in Richtung Rankenberg	x		65
Vennstraße	Breite Straße	70 m in Richtung Rankenberg	x		70
Vinkelgasse			x		330
Zentwinkelsweg	Kummenberg	Logweg (Wirtschaftsweg)	x		220

Dersdorf					
Albertus-Magnus-Straße			x		200
August-Macke-Straße			x		360
Bannweg	Grünwaldstraße	100 m hinter Einmündung Waldorfer Weg (linke Seite)	x		460
Breniger Straße			x		440
Dürerstraße			x		540
Grünwaldstraße OD L 183	50 m vor Einmündung Albertus-Magnus-Straße	Bannweg			350
Karnapsweg	Grünwaldstraße	35 m in Richtung KBE	x		35
Lochnerstraße			x		110
Max-Ernst-Weg			x		70
Rubensweg	Waldorfer Weg	40 m hangaufwärts	x		40

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Spitzwegstraße	Albertus-Magnus-Straße	170 m hinter Einmündung Breniger Straße	x		410
Waldorfer Weg			x		525

Hemmerich					
Altenberger Gasse	Rösberger Straße	160 m hangabwärts (rechte Seite)	x		160
Burgwiesenweg	Maaßenstraße	St.-Agatha-Straße	x		205
Friedbergstraße	Maaßenstraße	80 m hangabwärts	x		80
Ginhofer Straße	Heerweg	Hemberger Straße	x		250
Heerweg	Pützgasse	Heiderbergstraße	x		470
Hemberger Straße	Jennerstraße	Steiligstraße	x		540
Jennerstraße			x		565
Kreuzbergstraße			x		140
Kuckucksweg	Rösberger Straße	300 m hangaufwärts (linke Seite, Hemmericher Teil)	x		300
Maaßenstraße			x		340
Ölbergstraße			x		130
Petersbergstraße			x		70
Pützgasse	115 m vor Waasemstraße / Heerweg	30 m hinter Einmündung Hemberger Straße	x		425
Rösberger Straße			x		535
Steiligstraße	Ölbergstraße	160 m hangabwärts	x		160
Strombergstraße			x		280
Waasemstraße			x		110
Zweigrabenweg	Jennerstraße	130 m in Richtung Sportplatz	x		130

Hersel					
Aegidiusstraße	Heisterbacher Straße	Wendehammer (Ende) und Fußweg zur Elbestraße	x		110
Allerstraße	KBE	Mittelweg (linke Seite)	x		460
	KBE	260 m in Richtung Roisdorf (rechte Seite)	x		260
Auf der Trenke			x		270
Bayerstraße			x		490
Bierbaumstraße			x		150
Clarenweg			x		155
Domhofstraße			x		870

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Fabriweg	Rheinstraße	Siegstraße	x		130
Fuldastraße			x		110
Gartenstraße			x		1.125
Gillesweg			x		135
Grüner Weg			x		245
Heisterbacher Straße	Herseler Teil		x		300
Höhenstraße			x		185
Kleinstraße	Rheinstraße	Elbestraße	x		175
Klosterrather Weg	Kleinstraße	110 m in Richtung KBE-Bahnhof	x		110
Kneusgenweg			x		130
Marienstraße			x		210
Mertensgasse			x		250
Mielweg			x		140
Moselstraße			x		280
Nahestraße	Gartenstraße	Rheinstraße	x		125
Neckarstraße			x		65
Rheindorfer Straße	Bayerstraße	Grüner Weg (rechte Seite)	x		310
	Bayerstraße	Donaustraße (linke Seite)	x		280
Rheinstraße	Werthstraße	30 m hinter Einmündung Wöhlerstraße (rechte Seite)	x		1.635
	50 m vor Einmündung Richard- Piel-Straße	190 m hinter Einmündung Grüner Weg (linke Seite)	x		1.340
Richard-Piel-Straße			x		310
Siegstraße			x		250
Siemenacker			x		420
Siemon-Arzt-Straße	Roisdorfer Straße	Allerstraße (rechte Seite)	x		410
Ursulinenstraße	Elbestraße	Domhofstraße	x		210
Vorgebirgsstraße			x		240
Weingarten			x		170
Werthstraße	Herseler Teil		x		220
Wöhlerstraße			x		190
Weserstraße			x		85

Kardorf					
Altenberger Gasse	Buchenstraße	Schulstraße	x		290
	Schulstraße	210 m hangaufwärts (linke Seite)	x		210
Buchenstraße			x		160
Katzentränke			x		270

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Keimerstraße	Uhlstraße	60 m hinter Einmündung (linke Seite)	x		140
	Uhlstraße	Rebenstraße (rechte Seite)	x		80
Krüpelstraße			x		130
Lindenstraße			x		740
Moosgarten	Uhlstraße	Rebenstraße	x		120
Mühlenfeld	Lindenstraße	80 m hinter Einmündung Altenberger Gasse	x		370
Schulstraße	Altenberger Gasse	Uhlstraße	x		500
Travenstraße			x		400
Uhlstraße	Travenstraße	40 m hinter Einmündung Krüpelstraße	x		410

Merten					
Straße	von	bis	Reini- gung	Winter- wartung	Länge m
Auelsgasse	Martinstraße	460 m hangaufwärts	x		460
Bachstraße			x		450
Beethovenstraße			x		530
Bonn-Brühler Straße OD L 183	Westseite				1.160
Brahmsstraße	Kirchstraße	200 m hinter Einmündung Vinzenzstraße	x		390
Broichgasse			x		550
Brucknerstraße			x		380
Bungertstraße			x		220
Friedensweg	Auelsgasse	290 m hangaufwärts	x		290
Hagenstraße			x		215
Hermann-Löns-Straße	Silcherstraße	30 m hinter Einmündung Herrenkreuzweg	x		260
Herrenkreuzweg			x		150
Höhenweg			x		230
Kapellenstraße			x		475
Kirchstraße			x		565
Klosterstraße			x		800
Kreuzstraße			x		450
Marsdorfer Gasse	Klosterstraße	240 m hangabwärts	x		240
Martinstraße	Beethovenstraße	Wagnerstraße (rechte Seite)	x		465
	Beethovenstraße	Auelsgasse (linke Seite)	x		555
Mittweidaer Straße			x		180
Mozartstraße			x		260

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Offenbachstraße			x		455
Regerstraße			x		160
Rochusstraße	Bachstraße	60 m in Richtung Kreuzstraße	x		60
	Kreuzstraße	100 m in Richtung Bachstraße	x		100
Rüttersweg	Griegstraße	Friedensweg	x		630
Silcherstraße	Rüttersweg	Ulrichstraße	x		275
Sommersberg	Broichgasse	Broichgasse (rechte Seite)	x		300
	Broichgasse	150 m hangaufwärts (linke Seite)	x		150
Schebenstraße			x		250
Schottgasse	Kirchstraße	Verdistraße (linke Seite)	x		275
	Brahmsstraße	170 m hinter Einmündung Weiherstraße (rechte Seite)	x		490
Schubertstraße OD K 33	Bonn-Brühler Str. L 183	Offenbachstraße (rechte Seite)			350
Schumannstraße	Martinstraße/Auels-gasse	einschl. Häuser Nr.24 u.29	x		240
Schwalbstraße			x		120
Straußweg			x		335
Talstraße	Bachstraße	270 m in Richtung Holzweg	x		270
Ulrichstraße			x		200
Verdistraße			x		325
Vinzenzstraße	Bachstraße	180 m hinter Einmündung Höhenweg	x		630
Wagnerstraße			x		270
Weidenbachweg			x		160
Weiherstraße			x		425

Rösberg					
Altenberger Gasse	Hemmergasse	230 m hangabwärts (linke Seite, Rösberger Teil)	x		230
	Hemmergasse	75 m hangabwärts (rechte Seite)	x		75
	Kuckucksweg	50 m hangabwärts (linke Seite, Rösberger Teil)	x		50
Bolliggasse	Hemmergasse	180 m hangabwärts	x		180
Eifelstraße	Hemmergasse	Rüttersweg	x		380

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Fürchespfad	ca. 90 m ab Theisenkreuzweg		x		90
Hemmergasse			x		415
Kuckucksweg	Hemmergasse	Schwarzwalstraße (rechte Seite, Rösberger Teil)	x		320
Markusstraße			x		220
Metternicher Straße OD K 33	Weberstraße	250 m in Richtung Sportplatz (rechte Seite)			250
	Weberstraße	300 m in Richtung Sportplatz (linke Seite)			300
Nonnholzstraße	Steinstraße	45 m in Richtung Greesbergstraße	x		45
Odenwaldstrae	Schwarzwaldstraße	Eifelstraße	x		200
Proffgasse OD K 33	Hemmergasse	270 m hangabwärts			270
Rüttersweg	Eifelstraße	140 m hinter Einmündung	x		390
Siebengebirgsstraße	Steinstraße	170 m hangabwärts	x		170
Spessartstraße	Steinstraße	120 m hangabwärts (rechte Seite)	x		120
	Steinstraße	80 m hangabwärts (linke Seite)	x		80
Schwarzwaldstraße			x		480
Steinstraße			x		350
Taunusstraße			x		320
Theisenkreuzweg	Rüttersweg	190 m in Richtung Dobschleider Hof	x		190
von-Weichs-Str.	Weberstraße	30 m hinter Einmündung Steinstraße	x		135
Weberstraße OD K 33	Metternicher Straße	Hemmergasse			240
	Metternicher Straße	Rüttersweg			100

Roisdorf					
Aachener Straße	Friedrichstraße	Bonner Straße	x		100
Alter Weiher			x		150
An der Wolfsburg			x		115
Annastraße			x		220
Bendenweg			x		230
Berliner Straße			x		300
Bonner Straße Gemeindestraße	OD L 183	Gemeindegrenze Alfter / Weberstraße	x		115
Bonner Straße OD L 183	Grenzstraße	Widdiger Weg			1.070
Brunnenallee			x		500

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Brunnenhöhle			x		50
Brunnenstraße OD K 5	Siegesstraße	Ortsgrenze Roisdorf			810
Custorstraße	Widdiger Weg	Fuhrweg (linke Seite)	x		215
Donnerstein	Schußgasse	80 m hinter Einmündung Oberdorfer Weg	x		260
Dürener Straße			x		170
Ehrental	Brunnenstraße	Zufahrt Sportplatz (linke Seite)	x		620
	Oberdorfer Weg	80 m vor Zufahrt Sportplatz (rechte Seite)	x		300
Frankfurter Straße	Bonner Straße	Bundesbahn	x		135
Freiherr-vom-Stein- Straße			x		130
Friedrichstraße			x		520
Fuhrweg	Custorstraße	500 m in Richtung Bundesautobahn	x		500
Grenzstraße	Bonner Straße	Bendenweg	x		180
Güterbahnhofstraße			x		100
Herseler Straße OD L 118	Koblenzer Straße / Rosental	275m rechte Seite u. 225m linke Seite in Richtung Hersel			
Heussstraße			x		150
Hilger-Thiesen-Straße			x		50
Johann-Heister-Weg			x		60
Josef-Görtz-Straße			x		110
Klarenhofstraße			x		155
Koblenzer Straße	Herseler Straße / L 118	Fuhrweg	x		115
Lindenberg	Oberdorfer Weg	35 m hangabwärts	x		35
Lucie-Simon-Weg			x		70
Maarpfad	Custorstraße	250 m in Richtung Hersel	x		250
Mainzer Straße	Widdiger Weg	Güterbahnhofstraße (rechte Seite)	x		475
Mörnerstraße			x		210
Neußer Straße			x		100
Oberdorfer Weg			x		310
Pützweide	Siegesstraße	Brunnenstraße	x		180
Rathausstraße			x		500
Rosental	Herseler Straße / L 118	Custorstraße	x		152
Sebastianus-Weg			x		290

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Siefenfeldchen OD K 5	KBE Unterführung	330 m in Richtung Roisdorf			330
	Siegesstraße	250 m in Richtung Bornheim (rechte Seite)			250
	150 m hinter Einmündung Ehrental	140 m in Richtung Bornheim (linke Seite)			140
Siegburger Straße			x		90
Siegesstraße			x		485
Südstraße	Schußgasse	Ortsgrenze Alfter	x		400
Schumacherstraße			x		370
Schußgasse			x		455
Trierer Straße			x		80
Widdiger Weg			x		150

Sechtem					
Alter Siebenbach	180 m bis Wendehammer vor Bach		x		180
Am Alten Mühlenbach			x		120
An der Grauen Burg			x		330
Ailbertusstraße			x		240
Allensteiner Straße			x		160
Bahnhofstraße	Wendelinusstraße	Kreisel	x		400
Bellerstraße			x		140
Berner Straße			x		310
Bertha-von-Suttner- Straße			x		160
Brachstraße			x		70
Brüsseler Straße	Krausplatz	Kaiserstraße	x		475
	Kaiserstraße	30 m hinter Einmündung Elsa- Brandström-Straße	x		150
Clemensstraße			x		240
Commerstraße	Graue-Burg-Straße	Allensteiner Straße (linke Seite)	x		225
	Graue-Burg-Straße	Bahnhofstraße (rechte Seite)	x		90
Danziger Straße			x		135
Elsa-Brändström- Straße			x		300
Eupener Straße OD K 42	Brüsseler Straße	Clemensstraße	x		470
Friedrich-von-Spee- Straße			x		70
Galäerweg			x		330
Gebr.-Kall-Straße			x		220

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Gervasiusstraße			x		70
Graue-Burg-Straße			x		1.280
Grommeshofstraße			x		185
Gutenbergstraße					260
Im Grommesgarten			x		90
Jakobstraße			x		175
Jenaer Straße			x		70
Jupiterstraße			x		80
Kämpchenweg	Pickelsgasse	Gebrüder-Kall-Straße	x		150
Käthe-Kollwitz-Weg			x		140
Kaiserstraße	Breslauer Straße	Brüsseler Straße			465
Königsberger Straße			x		180
Kolberger Straße			x		300
Kolpingweg			x		120
Krausbitzchen			x		310
Krausplatz	im Bereich Brüsseler Straße/Willmuthstraße/Berner Straße/Lüddigstraße enthalten!				
Kronprinzenstraße	Graue-Burg-Straße	110 m in Richtung Berner Straße	x		110
Linowskistraße	Breslauer Straße	110 m in Richtung Lüddigstraße	x		110
Lise-Meitner-Straße					90
Lüddigstraße			x		375
Marie-Curie-Straße					500
Meißener Straße			x		65
Merkurstraße			x		80
Münstergarten			x		600
Münzstraße			x		200
Naumburger Straße			x		190
Ottostraße					560
Pickelsgasse	Lüddigstraße	Kämpchenweg	x		240
Pingenstraße			x		395
Protasiusstraße			x		50
Rosenweiherweg	Stich von Kolberger Straße	Wendeanlage	x		55
Schweppenburg- straße	Graue-Burg-Straße	Pingenstraße	x		300
Straßburger Straße			x		190
Tränkerhofstraße			x		300
Trakehnenstraße			x		65
Weilerstraße			x		160
Weimarer Straße			x		580
Weiß-Burg-Straße			x		185
Wendelinusstraße			x		450

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini-gung	Winter-wartung	
Wiener Straße			x		210
Wilhelmstraße			x		70
Willmuthstraße			x		250
Wolfsgasse			x		490

Uedorf					
Aggerstraße			x		110
Altmühlstraße	Elbestraße	Heisterbacher Straße	x		120
Bornheimer Straße	Elbestraße	Rheinuferweg	x		205
Heisterbacher Straße	Werthstraße	Altmühlstraße	x		990
Hohes Ufer			x		80
Inselstraße			x		200
Isarstraße			x		240
Parkstraße			x		350
Rheinuferweg	Werthstraße	110 m hinter Einmündung	x		740
Salzachstraße			x		320
Werthstraße	Uedorfer Teil		x		220
Windmühlenstraße			x		100

Walberberg					
Alveradisstraße			x		90
Annograben			x		790
Buschgasse	Kitzburger Straße	100 m hinter Einmündung Duffelstraße	x		490
Coloniastraße	Anfang Bebauung	450 m hangaufwärts bis Ende Bebauung	x		450
Dominikanerstraße			x		450
Duffelstraße	Buschgasse	Schützenstraße (rechte Seite)	x		550
	Buschgasse	110 m in Richtung Sportplatz (linke Seite)	x		110
Enggasse			x		385
Eulerhüttenweg			x		180
Flammgasse			x		175
Franz-von-Kempis-Weg	Walberberger Straße (L 183)	Hauptstraße	x		110
	Kitzburger Straße	Buschgasse	x		460
Fronacker			x		210
Frongasse	Walberberger Straße	Walburgisstraße (rechte Seite)	x		540
	Walberberger Straße	Hauptstraße (linke Seite)	x		395

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Hanrathstraße	100 m vor Einmündung Alveradisstraße	Schützenstraße (linke Seite)	x		560
	50 m vor Einmündung Röntgenstraße	Schützenstraße	x		300
Hauptstraße	Franz-von-Kempis- Weg	Rhendorfer-Burg- Weg	x		1.470
Heinrich-von-Berge- Weg			x		400
Hohlgasse			x		380
Jesuitenbungert			x		245
Kitzburger Straße	Frongasse	Franz-von-Kempis- Weg (rechte Seite)	x		465
	Frongasse	Schallenberg (linke Seite)	x		400
Lange Fuhr	Walberberger Straße	Annograben	x		390
Limburger Gasse			x		180
Oberstraße			x		195
Paul-Gerhardt-Straße			x		200
Rheindorfer-Burg-Weg	Hauptstraße	360 m hangaufwärts (rechte Seite)	x		360
	Hauptstraße	540 m hangaufwärts (linke Seite)	x		540
Schallenberg	Kitzburger Straße	Von-Groote-Straße	x		130
Schützenstraße			x		595
Schwadorfer Kreuz			x		335
Von-Groote-Straße			x		140
Walburgisstraße			x		190
Zisterzienserweg			x		290

Waldorf					
Am Vogtshostert			x		230
Am Werkersgarten			x		370
Asternstraße			x		190
Bannweg	Blumenstraße	130 m hinter Einmündung Dersdorfer Straße (rechte Seite)	x		
Begonienstraße	Bergstraße	135 m hangaufwärts	x		135
Bergstraße			x		580
Blumenstraße OD L 183					520
Brühler Garten			x		165
Büttgasse			x		185

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reinigung	Winterwartung	
Dahlienstraße OD L 184	Blumenstraße / L 183	KBE			295
Dersdorfer Straße			x		550
Donnerbachweg	Pappelstraße	Ladestraße	x		335
Edelweißstraße			x		190
Fliederweg			x		90
Heerweg	Straufsberg	40 m hinter Einmündung Husenbergweg (rechte Seite)	x		280
	Edelweißstraße	90 m in Richtung Brenig (linke Seite)	x		90
Hostertstraße			x		250
Hovergasse	Veilchenweg	Lilienstraße	x		75
Hühnermarkt			x		240
Husenbergweg	Heerweg	Nelkenstraße	x		80
	Heerweg	170 m hangabwärts	x		170
Kampsweg			x		375
Kardorfer Straße			x		310
Kerpengasse	Straufsberg	330 m hangaufwärts	x		300
Lilienstraße			x		250
Lücherweg			x		180
Mittelstraße			x		180
Nelkenstraße	Straufsberg	Husenbergweg	x		220
Sandstraße	Blumenstraße	Haus Nr. 86 (rechte Seite)	x		620
	Husenbergweg	Straufsberg (rechte Seite)	x		110
	Blumenstraße	Straufsberg (linke Seite)	x		1.030
Schmiedegasse			x		515
Straufsberg			x		715
Unterdorfstraße			x		220
Veilchenweg			x		340

Widdig					
Straße	von	bis	Reinigung	Winterwartung	Länge m
Alemannenweg	Germanenstraße	Burgunderstraße	x		445
Burgunderstraße			x		495
Friesenweg			x		110
Germanenstraße			x		270
Gotenweg	Kölnener Landstraße	Teutonenstraße	x		90
Hüttengarten			x		240
Lichtweg			x		560
Rheinuferweg	Römerstraße	250 m in Richtung Uedorf (nur rechte Seite)	x		250

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini-gung	Winter-wartung	
Römerstraße			x		690
Schenkgasse	Römerstraße	ca. 50 m in Richtung Rhein	x		50
Schweizstraße			x		160
St.-Georg-Straße	Schweizstraße	Wirtschaftsweg	x		410
Teutonenstraße	Lichtweg	Frankenweg (nur linke Seite)	x		250
Ubierweg			x		225
Wikingerstraße			x		445
Zerrespfad	Kölner Landstraße	Alemannenweg	x		145

Bekanntmachungsanordnung

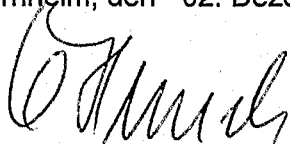
Vorstehende Satzung vom 02.12.2002 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02. Dezember 2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 28.11.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 14 in der Ortschaft Walberberg als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung betrifft die Flurstücke Gemarkung Walberberg Flur 20 Nrn. 386, 397 und 398.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 14 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 14 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

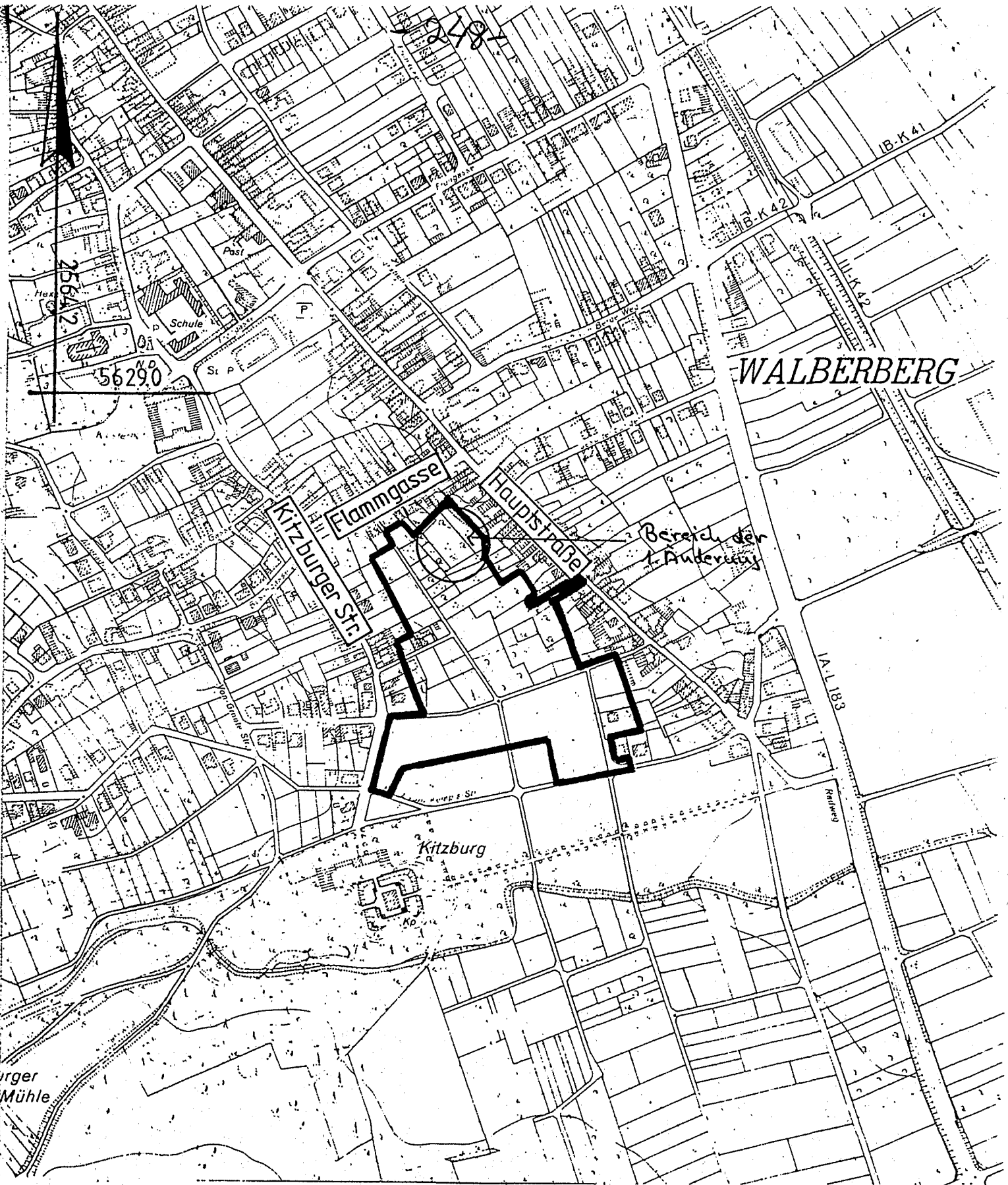
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.12.2002


Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Wb 14/1 Änderung
Ortschaft Walberberg
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90

116. Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg / vorgezogene Bürgerbeteiligung,
öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss am 23.08.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wb 02 beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Bereich des Matthias-Claudius-Weges.

In seiner Sitzung am 27.11.2002 hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, von der Unterrichtung und Erörterung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch abzusehen.

In gleicher Sitzung beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg öffentlich auszu-legen.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 16.12.2002 bis 24.01.2003 einschließlich

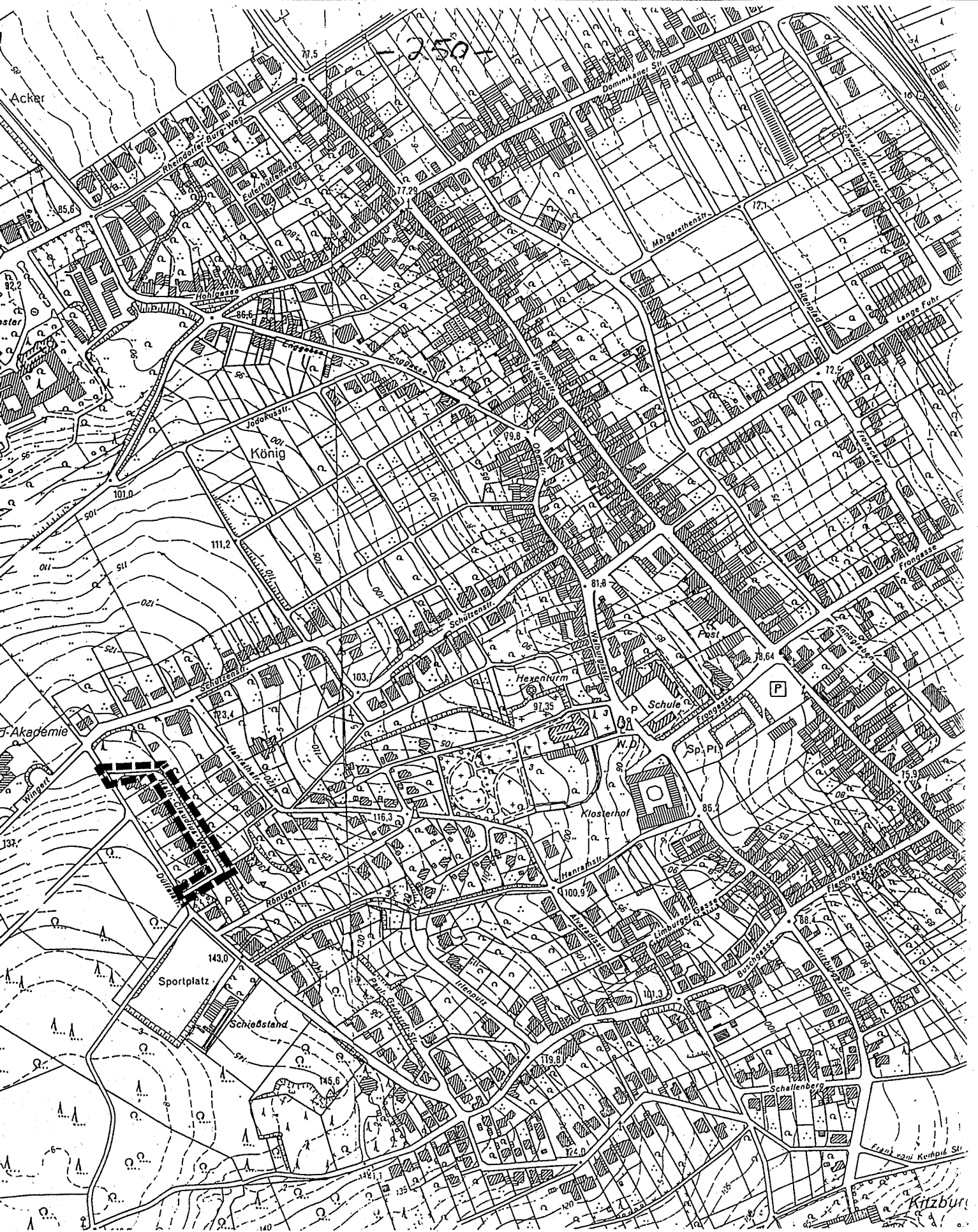
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Of-fenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
mdn donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorge-bracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Born-heim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 02.12.2002


Bürgermeister



Übersicht
 Bebauungsplan Wb 02
 Ortschaft Walberberg
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-
 amtes Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90

----- Grenze des Plangebietes

117

1. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

**-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausschluss für Selbständige und
Brandschauen-**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. 1998 S. 122 / SGV. NRW. 213) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

I. Abschnitt - Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1 - Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bornheim betreibt eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten (§ 1 Abs. 1 FSHG).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 - Kosten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind in der Regel kostenfrei. Ausnahmen hiervon sind in Abs. 2 geregelt.
- (2) Die Stadt Bornheim verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 Abs. 2 FSHG entstandenen Kosten
 1. vom Verursacher/von der Verursacherin, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. vom Betreiber/von der Betreiberin von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. vom Fahrzeughalter/von der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. vom Transportunternehmer/von der Transportunternehmerin, vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben,
8. von demjenigen/von derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. vom Veranstalter/von der Veranstalterin, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei Theater-, Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr oder auf eigenen Antrag gestellt worden sind,
10. von demjenigen/von derjenigen, auf dessen/deren Antrag die Feuerwehr Leistungen über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinaus erbringt.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

(4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Als Mindestsatz wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Darüber hinaus ist für jede angefangene weitere halbe Stunde der volle Halbstundensatz zu entrichten.

§ 3 - Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

(1) Für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif richtet. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 - Kostenschuldner/Kostenschuldnerin

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 5 - Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz ist durch Leistungsbescheid zu erheben. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt Bornheim einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 6 - Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige/die Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige/die Entgeltpflichtige die Stadt Bornheim von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 - Befreiung von der Entgeltpflicht

Entgelte werden nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr

1. für von der Stadt als förderungswürdig anerkannte kultur- und Brauchtumstragende sowie sporttreibende Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereinigungen, Jugendverbände, Jugendorganisationen und Einrichtungen, freiwillige Hilfsorganisationen wie DRK, DLRG, JUH, MHD usw., alle allgemeinbildenden Schulen, die Volkshochschule, die Musikschule, politische Parteien, in der Stadt erbracht werden;
2. sich auf die Teilnahme an der Kultur- und Brauchtumspflege sowie dem örtlichen Vereinsleben (z.B. Teilnahme an den Martinszügen, Karnevals- und Umzügen aus anderen Anlässen, wie Goldhochzeiten, Vereinsjubiläen u.ä.) beziehen.

§ 8 - Stundung, Niederschlagung und Erlass

Eine Forderung aufgrund dieser Satzung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Antrag ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn

1. ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatz- und Entgeltpflichtigen/der Kostenersatz- und Entgeltpflichtigen, eine unbillige Härte darstellt oder
2. dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

II. Abschnitt - Verdienstaussfall

§ 9 - Verdienstaussfallentschädigung

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstaussfalls.

Der Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 10 - Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Betrag in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 11 - Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Verdienstaussfall beträgt jedoch höchstens 30,00 € je angefangene Stunde.

III. Abschnitt - Brandschauen-

§ 12 - Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 13 - Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 12 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 14 - Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 15 - Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 16 - Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 17 - Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin

- (1) Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin ist der Eigentümer/die Eigentümerin, der Besitzer/die Besitzerin oder der sonstige Nutzungsberechtigte/die sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige/diejenige, der/die eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 - Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner/für die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Anlage 1

Kostentarif

gem. § 2 der 1. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung *über das
Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim*

I. Personaleinsatz

1. Einsatzleiter/Einsatzleiterin	59,00 €
2. übrige Feuerwehrangehörige	30,00 €
3. anlässlich Brandsicherheitswachen	je 1/2 Ziff. 1. u. 2.

II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1. Einsatzleitfahrzeug (ELW)	33,00 €
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / LF 8/6)	64,00 €
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 16 / LF 16-TS)	150,00 €
4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	72,00 €
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	74,00 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	51,00 €
7. Rüstwagen (RW 1)	57,00 €
8. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	50,00 €
9. Drehleiter mit Rettungskorb (DLK 23-12)	135,00 €
10. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	28,00 €
11. Geräteanhänger mit Gefahrgut (FwA-Gefahrgut)	5,00 €
12. Pulverlösch-Anhänger (P 250)	7,00 €

Die Tarifsätze sind Stundensätze und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

III. Brandsicherheitswachen

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten als Tagessatz die Kosten für eine Stunde berechnet. Personalkosten werden gem. Tarif I Ziffer 3 erhoben.

IV. Sonstiger Auslagenersatz

1. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u.ä. werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
2. Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Säuberungsarbeiten an den benutzten Fahrzeugen und Geräten werden Personalkosten nach Ziff. I erhoben.

3. Etwaige Leistungen Dritter (z.B. für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge, für Transport pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Dies gilt auch für nicht mehr zu reinigende Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Ist hierdurch eine Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet, erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten des Kostenpflichtigen/der Kostenpflichtigen.

4. Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen/von der Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

Anlage 2

Gebührensätze

gem. § 14 der 1. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung über das
Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim
gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau
am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 59,00 €

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des
Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal 51,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau
entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 21,00 €

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des
Objektes zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal 27,00 €

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von
Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender
Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je
angefangene Stunde 46,00 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene
Stunde 46,00 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene
Stunde 46,00 €

Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze) der 1. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung
über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler/Aussiedlerinnen, Umsiedler/Umsiedlerinnen, Asylbewerber/Asylbewerberinnen)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
	Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
	Versammlungsobjekte, die nicht der VstättVO/ GastBauVO unterliegen
016	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ²
	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)-
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²

036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ²
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

-264

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
1. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

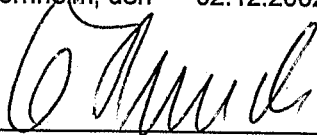
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02.12.2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister